

Kleine Anfrage

des Abg. Nico Weinmann FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Rechtliche Möglichkeiten für Videoüberwachung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Straftaten wurden in den letzten fünf Jahren am Heilbronner Marktplatz jeweils erfasst (bitte differenziert nach Jahr, Delikt usw.)?
2. Wie bewertet sie die aktuelle Situation am Heilbronner Marktplatz und der dort vorherrschenden Kriminalität im Hinblick auf die aktuell zur Verfügung stehenden rechtlichen, personellen sowie sonstigen Möglichkeiten, diese zu bekämpfen?
3. Hält sie die aktuellen Voraussetzungen für Videoüberwachung an kriminalitätsbelasteten Orten, siehe § 44 Absatz 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolGBW), für zeitgemäß?
4. Aus welchen Gründen hält sie an einem Ort mit hoher Kriminalitätsbelastung wie dem Heilbronner Marktplatz eine Videoüberwachung für (nicht) sinnvoll bzw. wünschenswert?
5. Gedenkt sie, die gesetzlichen Voraussetzungen für Videoüberwachung an Orten mit hoher Kriminalitätsbelastung wie dem Heilbronner Marktplatz zu ändern?
6. Welche Möglichkeiten sieht sie für eine Anpassung weiterer Normen, insbesondere des Landesdatenschutzgesetzes, sofern sie hier einen Änderungsbedarf im Sinne der Fragestellung erkennt?

7. Bejahendenfalls, welche Schritte plant sie konkret, um die gesetzlichen Voraussetzungen zu ändern (unter Angabe des zeitlichen Horizonts der geplanten Maßnahmen sowie der einzelnen Maßnahmen sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen für Videoüberwachung als auch der datenschutzrechtlichen Regelungen; bitte Antworten separat bezogen auf die Fragen 5 und 6)?

19.9.2024

Weinmann FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2024 Nr. IM3-0141.5-465/29/9 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Straftaten wurden in den letzten fünf Jahren am Heilbronner Marktplatz jeweils erfasst (bitte differenziert nach Jahr, Delikt usw.)?*

Zu 1.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Großstädte als Ballungsräume eine starke Anziehungskraft auf die im Umland lebenden Personen entfalten und stadttypisch als infrastrukturelle Zentren besonderen kriminogenen Einflussfaktoren unterliegen. Damit bieten sie eine Vielzahl von Tatgelegenheiten zur Begehung von Straftaten. Beförderungszahlen im Öffentlichen Personennahverkehr, allgemeiner Publikumsverkehr, Infrastruktur, Freizeit- und Eventangebote oder auch Warenangebote in Geschäften und Gastronomiebetrieben beeinflussen exemplarisch die Tatgelegenheiten und können sich in der Folge auf das Kriminalitätsaufkommen auswirken. Insbesondere im Bereich des Heilbronner Marktplatzes herrscht aufgrund seiner zentralen Lage ein erhöhtes Personenaufkommen. Auch hier bieten sich Tatgelegenheiten, die durch Infrastruktur oder auch Warenangebote in Geschäften und Gastronomiebetrieben beeinflusst werden können.

Die PKS bietet die Möglichkeit, Merkmale zu Fällen, Tatverdächtigen und Opfern anhand bestimmter Katalogbegriffe anonymisiert zu erfassen. Die örtliche Zuordnung von Straftaten erfolgt in der PKS anhand sog. Tatortschlüssel, welche jeweils vordefinierte, eng umgrenzte kriminalgeografische Räume umfassen. Für den Heilbronner Marktplatz ist kein eigener Tatortschlüssel definiert, die Erfassung von Straftaten erfolgt über den Tatortschlüssel Heilbronn Käthchenhof/Rathaus/Marktplatz.

Die Betrachtung eines eng umgrenzten kriminalgeografischen Raums, wie des Tatortbereichs Käthchenhof/Rathaus/Marktplatz in Heilbronn, unterliegt hierbei, im Vergleich zur landesweiten Kriminalitätslage, Einschränkungen. Aufgrund der kleineren statistischen Grundgesamtheit können bereits leichte Veränderungen der Fallzahlen ausreichen, um nicht unerhebliche prozentuale Schwankungen zu verursachen. Auch sog. Sammelmorgänge, bei denen im Zuge eines Ermittlungsvorgangs eine Vielzahl von Straftaten bekannt wird, können diesen Effekt verstärken.

Vor diesem Hintergrund weist die PKS Baden-Württemberg für die Jahre 2019 bis 2023 die nachfolgende Anzahl von Straftaten im Tatortbereich Heilbronn Kätschenhof/Rathaus/Marktplatz aus:

Anzahl der Fälle im Tatortbereich Heilbronn Kätschenhof/Rathaus/Marktplatz	2019	2020	2021	2022	2023
Straftaten gesamt	76	75	82	81	143
– davon Diebstahl insgesamt	17	15	6	17	25
– davon Straftaten gegen das Leben	–	–	–	–	1
– davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	–	1	4	–	3
– davon Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	11	21	18	24	27
– darunter Körperverletzungen	11	20	13	20	17
– davon Vermögens- und Fälschungsdelikte	23	10	7	11	24
– davon Sonstige Straftatbestände StGB	8	19	34	14	24
– davon Strafrechtliche Nebengesetze	17	9	13	15	39
– darunter Rauschgiftdelikte nach BtMG	10	5	4	5	29

Im Jahr 2023 (2022) steigt die Anzahl der im Tatortbereich Heilbronn Kätschenhof/Rathaus/Marktplatz registrierten Gesamtstraftaten im Vergleich zum Vorjahr 2022 um 62 Fälle auf 143 (81) Fälle an. Über ein Drittel (38,7 Prozent) des Zuwachses entfällt auf Rauschgiftdelikte nach dem BtMG, welche im Jahr 2023 um 24 Fälle auf 29 (5) Fälle ansteigen. Der Anstieg der Delikte der Rauschgiftkriminalität ist maßgeblich auf verstärkte Kontroll- und Präsenzmaßnahmen durch das Polizeipräsidium Heilbronn zurückzuführen, wodurch diese Straftaten aus dem sog. Dunkelfeld ins Hellfeld verschoben und polizeilich registriert werden. Diebstähle steigen um acht Fälle auf 25 (17) Fälle sowie Urkundenfälschungen um sieben Fälle auf 12 (5) Fälle an.

Die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in besonderem Maße beeinträchtigenden Aggressionsdelikte¹ liegen etwa auf dem Niveau des Vorjahres mit 24 (22) Fällen. Hiervon handelt es sich im Jahr 2023 in vier (11) Fällen um Delikte der Gewaltkriminalität. Die Anzahl erfasster Körperverletzungen sinkt um drei Fälle auf 17 (20) Fälle.

Für das Jahr 2024 deutet sich ein ähnliches Niveau der Gesamtstraftaten bei gleichzeitigem Rückgang der Aggressionsdelikte ab.

2. Wie bewertet sie die aktuelle Situation am Heilbronner Marktplatz und der dort vorherrschenden Kriminalität im Hinblick auf die aktuell zur Verfügung stehenden rechtlichen, personellen sowie sonstigen Möglichkeiten, diese zu bekämpfen?

Zu 2.:

Auf die Ausführungen zur PKS in der Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

¹ Aggressionsdelikte: Der PKS-Summenschlüssel umfasst grundsätzlich: Gewaltkriminalität (Mord; Totschlag und Tötung auf Verlangen; Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Körperverletzung mit Todesfolge; gefährliche und schwere Körperverletzung; Verstümmelung weiblicher Genitalien; erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme; Angriff auf den Luft- und Seeverkehr), vorsätzliche leichte beziehungsweise einfache Körperverletzung sowie ab dem Jahr 2018 den tatsächlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamten und gleichstehende Personen.

In der Gesamtbetrachtung weist die Sicherheitslage des in Rede stehenden Tatortbereichs keine signifikanten Auffälligkeiten auf. Die Anzahl der Straftaten im Bereich des Marktplatzes bewegt sich insgesamt auf niedrigem Niveau. Der Anstieg der Delikte der Rauschgiftkriminalität ist maßgeblich auf verstärkte Kontroll- und Präsenzmaßnahmen durch das Polizeipräsidium Heilbronn zurückzuführen, wodurch diese Straftaten aus dem sog. Dunkelfeld ins Hellefeld verschoben und polizeilich registriert werden. Die das Sicherheitsempfinden maßgeblich beeinflussenden Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung liegen jährlich im einstelligen Bereich. Gewaltkriminalität stellt lediglich 2,8 Prozent der Gesamtstrafaten dar.

Die Straftaten im Innenstadtbereich von Heilbronn – die in der Folge zur Begründung eines milieuspezifischen Orts nach § 27 Absatz 1 Nr. 3 PolG und damit einhergehenden umfassenden Kontrollbefugnissen für die Polizei geführt haben – verteilen sich auf das gesamte Innenstadtgebiet und sind nicht lokal begrenzt.

Das Polizeipräsidium Heilbronn hat mit der Konzeption „Sicheres Heilbronn“, welche seit Juni 2023 besteht, in enger Abstimmung mit der Stadt Heilbronn, bereits gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage und des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung in der Innenstadt initiiert.

Teil dieses Maßnahmenkonzeptes sind gezielte offene Präsenz- und Kontrollmaßnahmen, um insbesondere die Sicherheit im öffentlichen Raum zu gewährleisten und eine positive Wirkung zu erzielen.

Hierbei bindet das Polizeipräsidium Heilbronn lage- und bedarfsorientiert neben eigenen Beamteninnen und Beamten auch Unterstützungskräfte des Polizeipräsidiums Einsatz im Rahmen eines Brennpunkteinsatzes ein. Speziell zur Bekämpfung temporärer örtlicher Lageentwicklungen, aus denen sich Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ergeben, werden diese Kräfte sehr erfolgreich eingesetzt. Landesweit stehen für solche Brenn-/Schwerpunkteinsätze mehrere Einsatzgruppen des Polizeipräsidiums Einsatz lageorientiert zur Verfügung.

Darüber hinaus kann das Polizeipräsidium Einsatz im Rahmen von Unterstützungsinsätzen, je nach Verfügbarkeit, auch kurzfristig Polizeibeamteninnen und -beamte zu den regionalen Polizeipräsidien entsenden. Dabei stehen insbesondere auf Basis des örtlichen Lagebildes Sicherheits- und Präsenzstreifen, aber auch verschiedene Kontrollmaßnahmen im Vordergrund. Die Polizei bringt dieses Instrumentarium lageorientiert und zielgerichtet im gesamten Land, aber auch speziell in Heilbronn, zur Anwendung.

Die Konzeption „Sicheres Heilbronn“ wird zudem aktuell um weitere Maßnahmen erweitert. Künftig sollen hierbei die Präsenz- und Kontrollmaßnahmen, uniformiert und in zivil, verstärkt durchgeführt und personenorientierte Maßnahmen (beispielsweise Aufenthaltsverbote) in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Heilbronn erlassen werden.

Darüber hinaus gewährleistet das Polizeipräsidium Heilbronn in dessen Zuständigkeitsbereich durch einen lage- sowie bedarfsorientierten Personaleinsatz zuverlässig die polizeiliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger. Neben den Polizeireviere mit ihren Dienstgruppen (Streifendienst), die rund um die Uhr und an allen Tagen im Jahr die polizeiliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger im jeweiligen Zuständigkeitsbereich gewährleisten, tragen auch andere Organisationseinheiten wie beispielsweise der Kriminaldauerdienst, die Verkehrspolizei und die Polizeihundeführerstaffel zur Erhöhung der Polizeipräsenz sowie des Sicherheitsniveaus bei.

Darüber hinaus können Waffen- und Messerverbotszonen einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit leisten. Denn jede eingezogene Waffe und jedes eingezogene Messer ist ein Zugewinn an Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Polizeibeamteninnen und Polizeibeamten, die häufig an solchen Kriminalitätsbrennpunkten im Einsatz sind. In Heilbronn gibt es zwei Waffen- und Messerverbotszonen.

Die erste trat zum 1. Juni 2024 in Kraft. Sie erstreckt sich auf den Hauptbahnhofsvorplatz und auf Teile der Bahnhofsvorstadt. Die zweite trat am 5. September 2024 in Kraft. Diese umfasst u. a. den Kiliansplatz, den Marktplatz und das Theater/K3.

Das Polizeipräsidium Heilbronn verfügt somit über ein breites Portfolio an Maßnahmen und Konzepten sowie an rechtlichen Eingriffsbefugnissen, um die Sicherheit im öffentlichen Raum, auch im Bereich des Heilbronner Marktplatzes, zu gewährleisten. Darüber hinaus beobachtet das Polizeipräsidium Heilbronn die Kriminalitätslage fortlaufend und passt gegebenenfalls ihre Maßnahmen an.

3. Hält sie die aktuellen Voraussetzungen für Videoüberwachung an kriminalitätsbelasteten Orten, siehe § 44 Absatz 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolGBW), für zeitgemäß?

Zu 3.:

Die polizeilichen Erfahrungen zeigen, dass eine polizeiliche Videoüberwachung grundsätzlich geeignet ist, öffentliche kriminalitätsbelastete Räume sicherer zu machen. Sie kann in bestimmten Bereichen förderlich sein, um präventiv Tatgelegenheiten und Tatentschlüsse zu reduzieren, eine frühzeitige polizeiliche Intervention zu gewährleisten sowie einen repressiven Beitrag zur Tataufklärung, zur Befriedung örtlicher Brennpunkte und damit zum Schutz der Menschen im öffentlichen Raum sowie zur Erhöhung der objektiven Sicherheit und einer Steigerung des Sicherheitsgefühls beizutragen. Allein die örtliche Präsenz und die optische Erkennbarkeit der Anlagen kann bereits eine präventive, abschreckende Wirkung entfalten.

In Baden-Württemberg arbeiten die Städte Stuttgart, Mannheim, Heidelberg und Freiburg im Breisgau mit einer konventionellen polizeilichen Videobeobachtung. Darüber hinaus kommen in Mannheim intelligente Softwarelösungen im Rahmen des dortigen Pilotprojekts zur Anwendung.

Dabei ist zu beachten, dass eine Videoüberwachung mit einem Eingriff in das aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG abgeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden ist und auch unbeteiligte Personen sowie ihr Verhalten in der Öffentlichkeit betrifft. Dieser Eingriff kann nur gerechtfertigt werden, wenn der Einsatz von Videoüberwachung an entsprechende Voraussetzungen geknüpft wird und in jedem Einzelfall dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht. Die bestehende Regelung in § 44 Absatz 3 PolG erfüllt diese Vorgaben. Danach können der Polizeivollzugsdienst oder die Ortspolizeibehörden an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

4. Aus welchen Gründen hält sie an einem Ort mit hoher Kriminalitätsbelastung wie dem Heilbronner Marktplatz eine Videoüberwachung für (nicht) sinnvoll bzw. wünschenswert?

Zu 4.:

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

In Anbetracht der dargestellten objektiven Sicherheitslage des in Rede stehenden Tatortbereichs liegen für die Einrichtung einer offenen Videobeobachtungsanlage im Bereich des Heilbronner Marktplatzes derzeit weder die rechtlichen Voraussetzungen vor, noch ist sie aus polizei- oder kriminaltaktischen Gesichtspunkten erforderlich. Gerade im Bereich schwerer Straftaten, Fällen der Straßenkriminalität und Körperverletzungsdelikte ist objektiv keine Kriminalitätsbelastung festzustellen, die sich von der des übrigen Stadtgebiets deutlich abhebt. Diese Bewertung trifft nach Einschätzung des zuständigen Polizeipräsidiums Heilbronn im Übrigen auch auf sämtliche andere Bereiche der Heilbronner Innenstadt zu.

5. Gedenkt sie, die gesetzlichen Voraussetzungen für Videoüberwachung an Orten mit hoher Kriminalitätsbelastung wie dem Heilbronner Marktplatz zu ändern?

Zu 5.:

Die geltenden Regelungen bewegen sich innerhalb des Rahmens datenschutzrechtlicher und übergeordneter Rechtsgrundlagen. Insofern sind derzeit keine Änderungen geplant, wobei dies stetig überprüft wird.

6. Welche Möglichkeiten sieht sie für eine Anpassung weiterer Normen, insbesondere des Landesdatenschutzgesetzes, sofern sie hier einen Änderungsbedarf im Sinne der Fragestellung erkennt?

7. Bejahendenfalls, welche Schritte plant sie konkret, um die gesetzlichen Voraussetzungen zu ändern (unter Angabe des zeitlichen Horizonts der geplanten Maßnahmen sowie der einzelnen Maßnahmen sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen für Videoüberwachung als auch der datenschutzrechtlichen Regelungen; bitte Antworten separat bezogen auf die Fragen 5 und 6)?

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume gemäß § 18 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) beruht auf der Regelungsbefugnis des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Videoüberwachung ist nach § 18 LDSG zulässig, soweit sie erforderlich ist, um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich in öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Amtsgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen zu schützen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

Damit ist der Personen- und Objektschutz angesprochen, der öffentlichen Stellen als öffentliche Aufgabe obliegt, nicht der allgemeine Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der auf der Grundlage des Polizeirechts, mithin nach § 44 PolG, zu gewährleisten ist.

Die Vorschriften der DSGVO erlauben es nach Auffassung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nicht, im LDSG weitergehende Vorschriften zur Videoüberwachung mit dem Ziel der Kriminalitätsbekämpfung aufzunehmen. Das LDSG ist auf den Rechtskreis der DSGVO beschränkt, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aus dem Anwendungsbereich ausschließt, vgl. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d DSGVO. Dementsprechend muss die Regelung der Videoüberwachung im LDSG auf die genannten bestimmten Zwecke begrenzt bleiben.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen